

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 26/12 BH

L 34 AS 2043/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 104 AS 27086/09 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Tempelhof-Schöneberg,
Wolframstraße 89-92, 12105 Berlin,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. September 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin K r a u ß beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 1. März 2012 Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt M A zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit seiner Klage zum Sozialgericht (SG) Berlin vom 17.8.2009 hat sich der Kläger gegen den Bescheid des Beklagten vom 1.7.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.7.2009 gewandt und beantragt, den Beklagten zu verpflichten, es zuzulassen, "dass Frau K vom gemeinnützigen Träger Kick vom Nachbarschaftsheim S e.V. als Arbeitgeber iS des § 16e Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) den mit (ihm) seinerzeit verbindlich abgesprochenen Antrag auf Beschäftigungszuschuss analog der Vergütungsgruppe BAT IVb beim Jobcenter stellen kann". Die Klage blieb ohne Erfolg (*Gerichtsbescheid vom 27.9.2010*). Im dagegen gerichteten Berufungsverfahren zum Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat der Kläger im Berufungsschriftsatz vom 27.10.2010 unter 1. bis 4. veränderte Anträge gestellt. Mit Schriftsatz vom 10.2.2012 hat er diese Anträge zurückgenommen und mitgeteilt, es solle ausschließlich noch über die zuvor gestellten Anträge aus der Klageschrift entschieden werden. Mit Schriftsatz vom 1.3.2012 hat er schließlich weitere Anträge auf Feststellung und auf Schadensersatz gestellt. Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen und die Klage vom 1.3.2012 abgewiesen (*Urteil vom 1.3.2012*).
- 2 Mit seinem Antrag zum Bundessozialgericht (BSG) begehrt der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.
- 3 Dem PKH-Antrag kann nicht stattgegeben werden.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakten ersichtlich.
- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht erkennbar. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den



Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Es ist nicht erkennbar, dass sich wegen der Entscheidung, ob und welche Leistungen nach § 16e SGB II dem in Aussicht genommenen Arbeitgeber im Falle einer Beschäftigung des Klägers zugestanden hätten, entscheidungserhebliche Fragen grundsätzlicher Bedeutung stellen. Auch soweit das LSG davon ausgegangen ist, dass vorliegend nach einer vorangegangenen Rücknahme der im Berufungsverfahren gestellten Anträge eine (erneute) Klageänderung nicht zulässig ist, wirft dies über den Einzelfall hinaus keine Fragen grundsätzlicher Bedeutung auf.

- 7 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 8 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Der Kläger macht im Kern geltend, das LSG habe verfahrensfehlerhaft gehandelt, in dem es zu Unrecht ein Prozessurteil statt eines Sachurteils erlassen habe. Es ist nicht ersichtlich, dass ein solcher Verfahrensfehler erfolgreich geltend gemacht werden könnte. Die Würdigung des LSG, der Kläger habe mit seinem Schriftsatz vom 1.3.2012 etwas geltend gemacht, was er bereits zuvor durch die Ausführungen im Berufungsschriftsatz im Rechtsstreit anhängig gemacht, mit Schriftsatz vom 10.2.2012 aber zurückgenommen hatte, ist nicht zu beanstanden. Damit ist nicht erkennbar, dass die Entscheidung des LSG, der Rechtsstreit sei insoweit nach § 202 SGG iVm § 269 Abs 3 Satz 1 1. Halbs ZPO beendet und die Klageänderung sei nicht zulässig, weil der Kläger so im Ergebnis versuche, die Rechtsfolge der Rücknahme rückgängig zu machen, verfahrensfehlerhaft sein könnte. Unerheblich ist insoweit, ob die ursprünglichen Anträge aus der Berufungsschrift zulässig waren. Hatte ein Sachurteil nicht zu ergehen, bedurfte es schließlich keiner weitergehenden Sachverhaltsaufklärung.
- 9 Eine hinreichende Erfolgsaussicht ergibt sich nicht aus der Zurückweisung der Befangenheitsgesuche des Klägers. Das Revisionsgericht ist im Hinblick auf § 557 Abs 2 ZPO iVm § 202 SGG an Entscheidungen der Vorinstanz, die ein Ablehnungsgesuch zurückgewiesen haben, gebunden (§§ 60, 177 SGG; vgl hierzu BVerfGE 31, 145, 151, 164; BSG SozR 4-1100 Art 101 Nr 3 RdNr 5 mwN), selbst wenn diese fehlerhaft erfolgt sein sollten. Der Kläger behauptet zwar, die Zurückweisung des Ablehnungsantrags beruhe auf willkürlichen Erwägungen; hierfür lassen sich aus den Vorgängen aber keine Anhaltspunkte ersehen.

